

Satzung Turn- und Sportverein Friedland 1814 e.V. (TSV Friedland 1814)

Inhalt

Vorbemerkungen	2
Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Zweck und Geschäftsjahr	2
§ 2 Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Mitgliedschaft.....	3
§ 4 Rechte der Mitglieder	4
§ 5 Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Die Aufnahme	4
§ 7 Die Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 8 Die Beiträge	6
§ 9 Die Einnahmen	6
§ 10 Das Vereinsvermögen.....	7
§ 11 Die Ausgaben.....	7
§ 12 Die Kassenführung.....	7
§ 13 Die Organe des TSV Friedland 1814.....	7
§ 14 Die Mitgliederversammlung	7
§ 15 Die Vorstände	8
§ 16 Die Abteilungen	9
§ 17 Die Revisionskommission	10
§ 18 Jugendvertretung	10
§ 19 Die Geschäftsstelle	10
§ 20 Das Traditionszimmer	11
§ 21 Auszeichnungen.....	11
§ 22 Satzungsänderungen	11
§ 23 Auflösung des Vereins	11
§ 24 Haftung.....	11
§ 25 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte	12
§ 26 Schlussbestimmungen	12

Vorbemerkungen

Aus Gründen der Lesbarkeit sind im Satzungstext durchgängig alle Personen, Funktionen und Amtsträgerbezeichnungen im generischen Maskulinum gefasst. Soweit die männliche Form gewählt wird, werden damit sowohl weibliche wie männliche Funktions- und Amtsträger angesprochen.

Präambel

Der TSV Friedland 1814 gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren sollen.

Der TSV Friedland 1814 versteht sich als "Verein zwischen Tradition und Erneuerung". Er pflegt das Erbe des von Carl Leuschner 1814 begonnenen Turnens und aller anderen Friedländer Sportvereine der Vergangenheit.

Der TSV Friedland 1814, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger und seine Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der TSV Friedland 1814 tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der TSV Friedland 1814 ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der TSV Friedland 1814 wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus.

Der TSV Friedland 1814 fördert die Inklusion und die Integration.

Der TSV Friedland 1814 verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Gemeinnützigkeit, Zweck und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Friedland 1814 e.V.“, hat seinen Sitz in 17098 Friedland/Mecklenburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg unter Nr. VR 221 eingetragen.

(2) Der TSV Friedland 1814 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagen- und Aufwendungsersatzes oder der Aufwandsentschädigung (Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale), keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Der TSV Friedland 1814 organisiert die sportliche Betätigung seiner Mitglieder und interessierter Bürger in der Region in einem Mehrspartenverein des Breiten- und Gesundheitssports. Der Verein setzt sich für die olympischen Ideale ein.

(6) Der Verein wendet sich gegen jede Rassendiskriminierung und vertritt die demokratische Grundordnung.

(7) Die Vereinsfarben sind blau-gelb-rot. Das Emblem des TSV Friedland 1814 trägt im Wappenschild, in den Farben des Vereins, die Inschrift „TSV Friedland 1814“.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere die:

- Durchführung von regelmäßigen Übungs- und Trainingsstunden, Kursen sowie von Wettkämpfen, Wanderungen, Fahrten und Ferien-/Trainingslagern
- Organisation von Volkssportveranstaltungen für die Bürger der Region
- Erhaltung und Erweiterung der Sportstätten und Übungsgeräte/Materialien
- Ausrichtung und Durchführung von Veranstaltungen, Versammlungen und Vorträgen innerhalb des TSV Friedland 1814 und seiner Abteilungen, einschließlich der Traditionspflege
- Durchführung von allgemeinen sportorientierten Jugendveranstaltungen/Jugendmaßnahmen
- Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern
- die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des TSV Friedland 1814 kann jede natürliche und juristische Person werden. Der Verein setzt sich zusammen aus:

- a. aktiven Mitgliedern
- b. Jugendlichen (von 14 bis 18 Jahre)
- c. Kindern (unter 14 Jahre)
- d. passiven Mitgliedern
- e. Ehrenmitgliedern
- f. Kurzzeitmitgliedern

zu a: *Aktive Mitglieder sind Vereinsangehörige, die sämtliche Angebote der Abteilungen, denen sie angehören, im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und das 18. Lebensjahr vollendet haben.*

zu b: *Jugendliche Mitglieder sind Vereinsangehörige im Alter von 14 bis 18 Jahren. Sie haben das passive Wahlrecht ab 16 Jahren.*

Jugendliche Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, sie können sich an der Diskussion beteiligen, haben aber kein Stimmrecht. In der Kinder- und Jugendversammlung sind sie wahlberechtigt für den Jugendwart.

zu c: Kinder können nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen. In der Kinder- und Jugendversammlung sind Kinder, die das 7. Lebensjahr vollendet haben, wahlberechtigt für den Jugendwart.

zu d: Passive Mitglieder sind Fördermitglieder ohne Wahlrecht sowie Freunde des Sports. Für diese Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.

Die Freunde des Sports zahlen keinen Mitgliedsbeitrag. Die nicht stimmberechtigten Fördermitglieder zahlen einen gesonderten Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung. Beide besitzen kein Wahlrecht.

zu e: Auf Vorschlag des Vorstandes oder der Abteilungsleitungen können Mitglieder oder Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben, durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie werden mit einfacher Mehrheit der Mitgliederversammlung gewählt. Ihnen steht ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung zu. Sie sind von der Zahlung des Grundbeitrages befreit. Den Abteilungsbeitrag zahlen sie entsprechend ihrer sportlichen Aktivitäten in den Abteilungen.

zu f: Kurzzeitmitglieder sind zeitlich befristete Mitglieder. Die Mitgliedschaft im Verein ist in der Regel auf die Dauer des Sportkurses befristet. Sie können an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

Das Stimmrecht und die Wählbarkeit besitzen nur die Kurzzeitmitglieder, die dem Verein mindestens ein halbes Jahr angehören.

(2) Die Mitgliedschaft wird ohne Zahlungseingang nicht wirksam.

§ 4 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben das Recht, Einrichtungen ihrer Abteilung im Rahmen der gegebenen Ordnungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen teilzunehmen. Allgemeine Interessen der Abteilungen werden von den Organen des TSV Friedland 1814 vertreten.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Pflichten:

- Förderung des Zweckes des TSV Friedland 1814 im Sinne dieser Satzung (§1 und §2)
- Beachtung und Einhaltung dieser Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Organe des TSV Friedland 1814
- pünktliche Zahlung der Beiträge gemäß den Festlegungen der Beitragsordnung
- Vereinseigentum sowie Sportstätten, Materialien und Geräte sorgsam zu behandeln

§ 6 Die Aufnahme

(1) Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, persönlich gegenüber dem Verein zu haften.

(2) Der TSV Friedland 1814 tritt extremistischen, rassistischen oder fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen. Er bietet nur solchen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

(3) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung besteht nicht.

§ 7 Die Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann beendet werden durch:

- a) Austritt aus dem Verein (Kündigung)
- b) den Tod
- c) den Ausschluss
- d) der Streichung aus der Mitgliederliste
- e) durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen

zu a: Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) muss ausschließlich durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an die Geschäftsadresse des Vereins erfolgen. Der Austritt kann zum Ende eines Vierteljahres (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen erklärt werden.

zu c: Der Vorstand entscheidet nach Beratung mit der Abteilungsleitung über den Ausschluss. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen die Anrufung der Revisionskommission des TSV Friedland 1814 zu. Deren Entscheidung ist endgültig. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

Der Ausschluss ist möglich bei:

- vereinschädigendem Verhalten
- groben Verstößen gegen die Vereinssatzung, Vereinsbeschlüsse und Vereinsordnungen
- bei wiederholter Nichtachtung von Weisungen des Vorstandes, der Abteilungsleitung und der Trainer
- bei der Kundgabe extremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Haltungen innerhalb und außerhalb des Vereins, einschließlich des Tragens bzw. Zeigens extremistischer Kennzeichen und Symbole

zu d: Ein Mitglied kann durch Beschluss des Erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen) in Verzug ist. Der Beschluss über die Streichung darf erst dann gefasst werden, wenn nach Versenden der zweiten Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der zweiten Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied per Brief mitzuteilen.

zu e: Eine juristische Person, die kein Vermögen besitzt, kann von Amts wegen oder auf Antrag auch der Steuerbehörde gelöscht werden. Sie ist von Amts wegen zu löschen, wenn das Insolvenzverfahren über das Vermögen der juristischen Person durchgeführt worden ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die juristische Person noch Vermögen besitzt. Erst wenn die juristische Person erloschen ist, verliert sie die Rechtsfähigkeit.

(2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits eingezahlter Beiträge zu.

§ 8 Die Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge und einen Aufnahmebetrag zu zahlen. Es können zusätzlich Umlagen für besondere Leistungen des Vereins, abteilungsspezifische Beiträge sowie die Ableistung von Arbeitsstunden erhoben werden.

Die Höhe des Aufnahmebetrages und der Monatsbeiträge werden durch die Beitragsordnung des TSV Friedland 1814 bestimmt. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen.

Die Beiträge bestehen aus:

- dem Grundbeitrag für die Arbeit des Gesamtvereins und
- dem Abteilungsbeitrag, der für die Durchführung der Abteilungsarbeit notwendig ist
- Arbeitsleistungen

(2) Die Mitgliederversammlung kann für besondere Ausgaben einmalige Umlagen der Mitglieder beschließen. Diese können bis zur Höhe des Sechsfachen des jährlichen Grundbeitrages festgesetzt werden.

(3) Die Mitglieder des TSV Friedland 1814 sind verpflichtet, die zur Erhaltung der Vereinsanlagen festgelegten Arbeitsleistungen zu erbringen. Im Falle der Nichtleistung sind von den Mitgliedern festgesetzte Stundenvergütungen zu erbringen. Für die Festsetzung der Arbeitsstunden sowie der ersatzweisen Stundenvergütung sind der Vorstand sowie die Abteilungsleitung zuständig. Über das Verfahren der Ableistung entscheidet die Abteilungsleitung.

(4) Bei Zustimmung des Mitgliedes sowie bei Mitgliedsanträgen ab dem Wirksamkeitsdatum dieser Satzung werden die Beiträge im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Basis-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.

(5) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindungen, der Anschrift sowie der Mailadresse schriftlich mitzuteilen.

(6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu zahlen.

§ 9 Die Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Beiträgen der Mitglieder
- Aufnahmebeträge
- Einnahmen aus Veranstaltungen
- Zuschüssen
- Spenden

- Mieten von Vereinseigentum
- Einnahmen aus Kursen, Präventionssport, Rehabilitationssport und Kooperationsvereinbarungen
- Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb in geringem Maße

§ 10 Das Vereinsvermögen

(1) Kein Mitglied hat beim Ausscheiden oder der Auflösung des Vereins Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(2) Der Verein haftet mit seinem Gesamtvermögen für seine Verbindlichkeiten.

§ 11 Die Ausgaben

(1) Die Ausgaben bestehen aus:

- Aufwendungen gemäß § 2 dieser Satzung
- Verwaltungskosten
- sonstigen Ausgaben

(2) Der Vorstand ist befugt, Personen, die Vereinsfunktionen oder Vereinstätigkeiten ausüben, eine Ehrenamtspauschale gemäß §3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) zu zahlen.

§ 12 Die Kassenführung

Die Kassenführung hat im Rahmen des von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplanes zu erfolgen. Der Kassenwart überwacht den Eingang der Mitgliederbeiträge. Er hat jederzeit dem Vorstand über die Kassenführung Rechenschaft abzulegen. Die Revisionskommission überprüft regelmäßig die Kassenführung und erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht.

§ 13 Die Organe des TSV Friedland 1814

Die Organe des TSV Friedland 1814 sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsführende Vorstand
- der Erweiterte Vorstand
- die Revisionskommission
- die Jugendversammlung

§ 14 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des TSV Friedland 1814. Sie kann als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

(2) Im 1. Halbjahr eines jeden Jahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen. Zeitpunkt, Tagesordnung und Tagungsort sind vier Wochen vorher bekannt zu geben. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang im Schaukasten auf dem Sportplatz am Hagedorn, über die Homepage des TSV Friedland 1814 und über die Vereins-App.

(3) Alle Mitglieder können bis zwei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Geschäftsführenden Vorstand oder in der Geschäftsstelle einreichen. Eingegangene Anträge sowie die ergänzende endgültige Tagesordnung sind auf der Homepage des Vereins bis eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

(4) Nach Bedarf kann der Vorstand außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies der Erweiterte Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder des TSV Friedland 1814 schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Tagesordnung verlangen.

(5) Der Mitgliederversammlung stehen die Beratung und Beschlussfassung sämtlicher Angelegenheiten des Vereins zu, im Besonderen:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entgegennahme der Rechnungslegung durch den Geschäftsführenden Vorstand
- Entgegennahme der Kassenprüfberichte
- Beschlussfassung über eingereichte Anträge
- Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
- Wahl, Entlastung und Enthebung des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Bestätigung, Abänderung und Ergänzung der Satzung des TSV Friedland 1814
- Beratung, Bestätigung und Kontrolle des Haushaltsplans
- Zuerkennung der höchsten Auszeichnungen des Vereins, „Ehrenmitglied des TSV Friedland 1814“ und „Ehrevorsitzender des TSV Friedland 1814“

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom beauftragten Protokollanten geführt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten beurkundet.

(8) Die Mitgliederversammlung entlastet nach Ablauf der Amtsperiode auf Antrag der Revisionskommission die Mitglieder des Vorstandes.

§ 15 Die Vorstände

1. Der Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassenwart
- Sportwart
- Schriftwart
- Kinder- und Jugendwart
- Verantwortlicher für Freizeitsport
- Verantwortlicher für Öffentlichkeitsarbeit
- Mitglieder ohne Geschäftsbereich (Anzahl wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen).

(2) Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Die Wahlen erfolgen jeweils auf der ordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Wenn von der Mitgliederversammlung nicht anders gewünscht, wird im Block gewählt.

(4) Eine Wiederwahl ist statthaft.

(5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand für den Rest der Wahlzeit einen Vertreter ernennen.

(6) Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über alle Belange des Vereins, soweit nicht Entscheidungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung erforderlich sind. Er ist ermächtigt, durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen:

- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Wahlordnung
- Geschäftsordnung
- Auszeichnungsordnung
- Datenschutzordnung

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand hat der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Bericht über seine Tätigkeit im vergangenen Jahr, einen Haushaltsplan und Arbeitsplan für das laufende Jahr vorzulegen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

2. Der Geschäftsführende Vorstand

(1) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 des BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein.

(2) Er ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der 1. Vorsitzende.

(3) Der Geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist.

(4) Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes vorzeitig aus, kann der Erweiterte Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

3. Der Erweiterte Vorstand

(1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Leitern der Abteilungen. Er tagt in der Regel einmal im Halbjahr, wenn notwendig auch außerplanmäßig auf Antrag.

(2) Die Mitglieder des Erweiterten Vorstandes haben in ihrer Sitzung je eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 16 Die Abteilungen

(1) Innerhalb des Vereins werden für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins. Der Erweiterte Vorstand kann die Gründung und Schließung von Abteilungen beschließen.

(2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter bzw. eine Abteilungsleitung. Der Erweiterte Vorstand bestätigt den Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Abgabe von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilung müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Der durch den Vorstand abgelehnte Kandidat kann sich nicht wieder zur Wahl stellen.

(3) Der Erweiterte Vorstand kann einen Abteilungsleiter durch Beschluss abberufen. Der betroffene Abteilungsleiter ist vorher anzuhören.

(4) Die Abteilungen geben sich eine Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes.

(5) Die Leitungen arbeiten nach den Bestimmungen der Satzung des TSV Friedland 1814 und der Fachverbände.

§ 17 Die Revisionskommission

(1) Die Revisionskommission hat die laufende Kassenführung und den Jahresabschluss zu prüfen sowie die Einhaltung der Satzung zu kontrollieren. Gleichzeitig ist die Revisionskommission Berufungsinstanz gegen Vorstandsbeschlüsse in personellen Angelegenheiten (z.B. Ausschluss). Die Revisionskommission ist berechtigt, unangemeldete Kassenprüfungen vorzunehmen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Der Antrag auf Entlastung der Vorstandsmitglieder nach Ablauf ihrer Amtszeit und jährliche Entlastung des Vorstandes auf finanziellem Gebiet werden durch die Revisionskommission auf der ordentlichen Mitgliederversammlung gestellt.

(2) Die Revisionskommission besteht aus 3 natürlichen Personen und wird alle 2 Jahre gewählt.

§ 18 Jugendvertretung

(1) Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre sowie die gewählten und berufenen Personen der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

(2) Sie wird geleitet durch einen Jugendwart, der in der Jugendversammlung gewählt wird. Der Jugendwart ist Mitglied des Vorstandes und muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Er vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

(3) Alles Weitere regelt eine Jugendordnung, die von der Jugend zu entwerfen ist und durch eine Jugendmitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestätigt werden muss. Die Jugendordnung bedarf der Genehmigung des Erweiterten Vorstandes. Sie darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Die Geschäftsstelle

(1) Zur Bewältigung der organisatorischen Arbeit des TSV Friedland 1814 wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Zur Erfüllung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einen Geschäftsstellenleiter und Mitarbeiter für die Verwaltung einzustellen.

§ 20 Das Traditionszimmer

Der Pflege der Traditionen des Friedländer Sports und der Erziehungsarbeit dient das Traditionszimmer des TSV Friedland 1814. Hier werden das historische Schriftgut, das Fotoarchiv und Sachzeugnisse der Vergangenheit aufbewahrt. Es steht den Bürgern und Besuchern der Stadt Friedland nach vorheriger Anmeldung in der Geschäftsstelle offen.

§ 21 Auszeichnungen

(1) Auszeichnungen erfolgen auf der Grundlage der „Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des TSV Friedland 1814“. Auf Vorschlag der Abteilungsleitungen und des Vorstandes beschließt der Vorstand über die Auszeichnung von verdienstvollen Mitgliedern und Freunden des Vereins bzw. beantragt diese bei übergeordneten Sportleitungen und staatlichen Stellen.

(2) Die Richtlinien für die Auszeichnungen sind in der "Ehrungs- und Auszeichnungsordnung des TSV Friedland 1814" festgelegt.

(3) Über die höchsten Auszeichnungen, „Ehrenmitglied des TSV Friedland 1814“ und „Ehrenvorsitzender des TSV Friedland 1814“ entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.

§ 22 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Hierzu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es muss dazu ein schriftlicher Antrag vorliegen und in der Tagesordnung der Punkt „Satzungsänderung“ unter Hinweis auf den wesentlichen Inhalt der Änderung aufgenommen sein (Bekanntgabe der Mitgliederversammlung wie unter § 14).

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Versammlung müssen 50% der stimmberechtigten Mitglieder beiwohnen. Die Auflösung wird vollzogen, wenn dies 9/10 der stimmberechtigten Anwesenden beschließen.

(2) Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

(3) Für seine Verbindlichkeiten haftet der Verein nur mit seinem Vereinsvermögen.

(4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Friedland, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet des Sports zu verwenden hat.

§ 24 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige und Inhaber von Vereins- und Organämtern, deren Vergütung den Betrag der aktuellen, gesetzlich geregelten Ehrenamtszuschale gemäß § 3 Nr. 26a EstG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

(3) Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden oder Veranstaltungen mitgebrachten Gegenstände oder Geldbeträge, die eventuell beschädigt werden oder verloren gegangen sind.

§ 25 Datenschutz/Persönlichkeitsrechte

(1) Der TSV Friedland 1814 erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

(2) Einzelheiten dazu, regelt die Datenschutzverordnung des Vereins.

§ 26 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung ist mit der Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung am 29.03.2023 von dieser anerkannt worden. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Neubrandenburg in Kraft.

(2) Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

gez.: René Bielesch
1. Vorsitzender

gez.: Sven Steffen
2. Vorsitzender

gez.: Roland Voigt
Kassenwart

Verteiler:

Finanzamt Neubrandenburg
Amtsgericht Neubrandenburg
Geschäftsstelle TSV Friedland 1814
Vorstandsmitglieder TSV Friedland 1814
Steuerberater TSV Friedland 1814